



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Eidgenössische Kommission für Familienfragen EKFF
Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft

CH-3003 Bern

POST CH AG

BSV; Hna

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EJPD
Generalsekretariat
Bern

Per Mail als word und pdf an zz@bj.admin.ch

Sachbearbeiterin: Nadine Hoch / Hna
Bern, 21. Oktober 2021

Vernehmlassung Revision des Zivilgesetzbuches
Massnahmen gegen Minderjährigenheiraten

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Eidgenössische Kommission für Familienfragen (EKFF) bedankt sich für die Einladung und Möglichkeit, zur Vernehmlassung betreffend «Schweizerisches Zivilgesetzbuch - Massnahmen gegen Minderjährigenheiraten» Stellung zu nehmen.

Die EKFF bewertet es als positiv, dass der Bundesrat den gesetzlichen Handlungsbedarf betreffend Minderjährigenehen in der Schweiz anerkennt. Gemäss den Zahlen der Fachstelle Zwangsheirat, einem Kompetenzzentrum des Bundes, waren im Jahr 2020 in 361 Beratungsfällen 133 Personen minderjährig. Dies entspricht einem Drittel aller von der Fachstelle Zwangsheirat beratenen Fälle.

Wir begrüssen, dass mit der vorgeschlagenen Revision Betroffene und Behörden eine Eheungültigkeitsklage neu bis zum 25. Lebensjahr anstatt wie bisher nur bis zur Volljährigkeit geltend machen können. Somit begrüsst die Familienkommission ausdrücklich die beantragte Verlängerung der sogenannten automatischen Heilungsfrist bis Alter 25 Jahre gemäss Art. 105a Abs. 3 VE-ZGB als Regelung im Interesse der von Minderjährigenheiraten betroffenen Personen.

Die EKFF unterstützt im Weiteren die vorgesehene Möglichkeit einer freiwilligen Äusserung betreffend Aufrechterhaltens der Ehe, wenn Betroffene das 18. Lebensjahr erreicht haben (105a Abs. 2 Ziff. 2 VE-ZGB). Eine Beibehaltung der seit 2013 geltenden Interessenabwägung, die der bundesrätliche Entwurf in Art. 105a Abs. 2 Ziff. 1 VE-ZGB vorsieht, liegt unseres Erachtens jedoch nicht im Interesse der Betroffenen. Eine konsequente Beachtung der auch auf internationaler Ebene unternommenen Bemühungen der Einhaltung von Frauen- und Kinderrechten durch ein Verbot von Minderjährigenehen, wie dies der Europarat, die Afrikanische Charta der Rechte des Kindes und zahlreiche internationale Menschenrechtsorganisationen und -konventionen fordern, unterstützt die Meinung der EKFF, auf diese Interessenabwägung in Zukunft zu verzichten.

Eidgenössische Kommission für Familienfragen EKFF
Nadine Hoch
c/o Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Effingerstrasse 20, 3003 Bern
Tel. +41 58 484 98 04, Fax +41 58 464 06 75
nadine.hoch@bsv.admin.ch
www.ekff.admin.ch

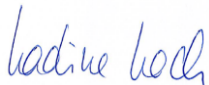
Folgende Überlegungen führen die Familienkommission zu dieser ablehnenden Haltung:

1. Die Erfahrung seit der Einführung der Interessenabwägung am 1. Juli 2013 zeigt, dass diese in der Praxis kaum durchgeführt wird.
2. Die Mädchen stehen meist unter einem starken Druck seitens ihrer Familie, den Verwandten des Ehemannes und des Ehemannes selbst. Sie akzeptieren aufgrund dieses Druckes und der Angst vor möglichen Konsequenzen die Weiterführung der Ehe.
3. Die Behörden sind mit der Beurteilung des überwiegenden Interesses der Jugendlichen stark gefordert. Die Abklärungen bedingen einen sensiblen Umgang mit der Thematik und entsprechende multikulturelle Kompetenzen, die oftmals fehlen.

Aus diesen Gründen soll auf vorgeschlagene Interessenabwägung, die in der Praxis Personen zwischen 16 und 17 Jahren betrifft, verzichtet werden. Dies umso mehr, als das Recht auf Ehefreiheit dadurch nicht tangiert wird.

Wir danken für die Gelegenheit, unsere Sichtweise mitteilen zu können und für das Berücksichtigen unserer Standpunkte.

Eidgenössische Kommission für Familienfragen



Nadine Hoch, Leitung Sekretariat